

5 E 20094/08 We

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Busch,
Hauptstraße 112, 55120 Mainz

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Berichterstatter

am 24. Juli 2008 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten auszusetzen.

Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser

5 E 20094/08 We

mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seinen eigenen Angaben zur Folge irakischer Staatsangehöriger und reiste am 11. Februar 2008 auf dem Luftweg, von Athen kommend, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12. Februar 2008 einen Asylantrag.

Der Antragsteller wurde in Frankfurt/Main in Abschiebehaft genommen.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2008 richtete die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen nach der Dublin II Verordnung an Griechenland. Von Seiten der griechischen Behörden erfolgte zunächst keine Reaktion.

Die Antragsgegnerin wertete dies als Zuständigkeitswechsel nach Art. 18 Abs. 7 Dublin II Verordnung auf Griechenland.

Das Oberlandesgericht in Frankfurt/Main hob den Abschiebehaft anordnenden Beschluss mit Beschluss vom 6. Mai 2008 auf und verwies das Verfahren zurück an das Landgericht.

Das Amtsgericht Offenbach lehnte mit Beschluss vom 9. Mai 2008 den Antrag, auf Verlängerung der Abschiebehaft über drei Monate hinaus, ab.

Die Antragsgegnerin fertigte unter dem 6. Juni 2008 einen Entwurf eines Bescheids in dem der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt wurde und ordnete seine Abschiebung nach Griechenland an. Zur Begründung wurde angeführt, dass außergewöhnliche humanitäre Gründe nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II Verordnung nicht ersichtlich seien. Eine weitere materielle Prüfungskompetenz komme der Bundesrepublik Deutschland bereits wegen fehlender Zuständigkeit nicht zu. Die Bundesrepublik Deutschland müsse nunmehr binnen sechs Monaten nach der Zustimmung Griechenlands den Antragsteller überstellen. Die Anordnung sei von Gesetzes wegen sofort vollziehbar nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

5 E 20094/08 We

Eine förmliche Zustellung an den Antragsteller erfolgte bislang nicht.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2008 teilten die griechischen Behörden mit den Antragsteller nach Griechenland zu übernehmen.

Bereits mit Schriftsatz vom 6. Juni 2008, beim Verwaltungsgericht in Meiningen am 9. Juni 2008 eingegangen, hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er führt aus, dass in Griechenland für ihn die Durchführung eines Asylverfahrens nach europäischen Standards nicht gesichert sei. In Griechenland habe noch kein Iraker die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen bekommen. Er als chaldäischer Christ sei im Irak bedroht. Ein Hauptsacheverfahren habe bislang nicht anhängig gemacht werden können, da der Bescheid noch nicht förmlich zugestellt worden sei, was in Dublin-II-Verfahren üblich sei.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung seiner Person nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen.

Hilfsweise,

soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin führt ergänzend zu ihren Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid aus, dass das Eilverfahren bereits deswegen unzulässig sei, weil keine Hauptsache anhängig sei. Defizite bei der Anwendung des EG-Flüchtlingsrechts seien ihr zwar bekannt jedoch handele es sich hierbei lediglich um Einzelfälle. Auch in den Stellungnahmen von UNHCR und pro Asyl sei ausgeführt, dass die Asylantragstellung in Griechenland grundsätzlich möglich sei. Es sei auch eine günstige Prognose hinsichtlich der Verbesserung bezüglich der Defizite zu stellen. Die Defizite betrafen im Wesentlichen auch die Unterbringung der Schutzsuchenden. Diesem Umstand trage das Bundesamt dergestalt Rechnung, dass es

5 E 20094/08 We

Flüchtlinge hohen Alters, minderjährigen Flüchtlingen, Schwangeren, ernsthaft Erkrankte und besonders Pflege- bzw. Hilfebedürftige nicht nach Griechenland überstelle.

Das Verwaltungsgericht in Meiningen verwies den Rechtsstreit mit Beschluss vom 19. Juni 2008 wegen örtlicher Unzuständigkeit an das hiesige Gericht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Hefter), die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist als Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO als Sicherungsanordnung zulässig.

Das Bundesamt hatte bereits zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht das Verfahren zur Abschiebung des Antragstellers in den nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 - VO Nr. 343/2003/EG - (im Folgenden Dublin II-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat eingeleitet. Da Griechenland das Übernahmeversuchen der Bundesrepublik Deutschland zum einen nicht innerhalb der Frist beantwortet hat, ist bereits nach Art. 18 Abs. 1 und 7 der Dublin II-VO davon auszugehen, dass dem Aufnahmeversuchen stattgegeben ist, was sich so zum anderen auch durch die Mitteilung der griechischen Behörden unter dem 2. Juli 2008 bestätigt hat. Da laut Auskunft des Bundesamtes nunmehr der Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 27a AsylVfG unmittelbar bevorsteht, ist das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers gegeben.

Der Antrag ist auch insoweit zulässig, als das § 34a Abs. 2 AsylVfG bestimmt, dass die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der auf dem Wege des § 27a AsylVfG -wie hier - ermittelt worden ist, nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden darf.

Entscheidend für den verfassungskonformen Ausschluss des Eilrechtsschutzes mit Wirkung für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist, ob das angerufene Gericht davon ausgehen kann, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylVfG vorliegen. Dies ist nach der vorliegend zugrunde gelegten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zur Drittstaatenregelung) dann aber nicht der Fall, wenn die Bundesrepublik Deutschland aus verfassungs- oder konventionsrechtlichen Gründen Schutz zu gewähren hat, weil dessen Ge-

5 E 20094/08 We

währung durch Umstände begründet wird, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und somit nicht zu den Regelfällen des § 34a AsylVfG gehören, für die Eilrechtsschutz nicht in Frage kommt (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93-BVerfGE 94, 49, 99). Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt zur Überzeugung des Gerichts, ein Regelfall dann nicht vor, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage im Drittstaat gegeben ist. Ausgeschlossen ist der Ausländer lediglich mit der Behauptung, in seinem Fall werde der Drittstaat - entgegen seiner sonstigen Praxis - Schutz verweigern.

Insoweit hat sich die verfassungskonforme Auslegung des § 34a AsylVfG auch nach in Kraft treten der Änderung des Asylverfahrensgesetzes durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien des Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl I, S.1970) nicht geändert. Der Gesetzgeber hat zwar die Prüfungskompetenz des Bundesamtes durch die Neufassung des § 27a AsylVfG erweitert und dem Eilrechtsschutz, der zuvor gegen auf §§ 29 Abs. 3 Satz 1, 35 Satz 2 AsylVfG(1992) gestützte Anordnungen zulässig war, seine Grundlage entzogen (vgl. dazu: HessVGH, Beschluss vom 31.08.2006 9 UE 1464/06.A, dokumentiert in juris, VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 01.08.2002 -S G 2082/02.A(3)-, AuAS 2002, S. 201). Dies enthebt das Gericht jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Prüfung, ob ein Ausnahmefall i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegeben ist.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht beispielhaft Sonderfälle gebildet, deren gemeinsames Kennzeichen ist, dass bei ihrem Vorliegen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat unzulässig wäre (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 99). Hierzu gehören etwa die drohende Todesstrafe im Drittstaat, sonstige Ausnahmesituationen, aber auch, dass der Drittstaat - etwa aus politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - sich des Flüchtlings ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen könnte.

Davon ausgehend, dass es sich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union um sichere Drittstaaten i.S.d. Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26a AsylVfG handelt, ist aufgrund des diesen Vorschriften zu Grunde liegenden normativen Vergewisserungskonzepts davon auszugehen, dass dort die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) grundsätzlich sichergestellt ist. Zudem beruht die Dublin II-VO wie jede auf Art. 63 Satz 1 Nr. 1 EG-Vertrag gestützte gemeinschaftrechtliche Maßnahme auf der Prämisse, dass die zuverlässige Einhaltung der GFK sowie der EMRK in allen Mitgliedstaaten gesichert ist (vgl. Begrün-

5 E 20094/08 We

dungserwägung Nr. 2 und 12 der Dublin II-VO und Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 63 Abs. 1 Nr. 1 lit. a EGV).

Das erkennende Gericht hält die oben aufgeführten Sonderfälle - erstens - für nicht abschließend und -zweitens- grundsätzlich auch unter der Bedingung eines verfahrensrechtlich abgesicherten europäischen Asylrechts auf die vorliegende Sachlage übertragbar.

Nach dieser Maßgabe lässt sich vorliegend die der einstweiligen Anordnung zugrundeliegende Abwägung dahin gehend fassen, dass deren Erlass dann notwendig ist, wenn dem Antragsteller nach der Abschiebung nach Griechenland dort insbesondere ein die europäische Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326 S.13) verletzendes Verfahren droht. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass dies einen schweren Nachteil für den Antragsteller bedeuten würde, der zudem irreversibel sein dürfte. Die in diesem Fall feststellbare Verletzung europäischen Rechts dürfte als weiterer, von dem Bundesverfassungsgericht zur Zeit des Ergehens seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigungsfähiger Sonderfall hinzukommen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind an die Darlegung eines Sonderfalles allerdings strenge Anforderungen zu stellen (BVerfG, a.a.O., S. 100).

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes stellt sich der Antrag als unbegründet dar.

Das erkennende Gericht erachtet diesen Fall von vergleichbarem Gewicht wie den vom Bundesverfassungsgericht aufgeführten Sonderfall, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a AsylVfG hierauf noch aussteht. Der Dublin II-VO liegt die gemeinschaftsrechtlich verankerte und gesicherte Erwägung zugrunde, dass Flüchtlingen in allen Mitgliedstaaten (jedenfalls normativ) ein gleichwertiges Asylverfahren offen steht. Entgegen dieser Erwägung ist dies Griechenland betreffend nicht der Fall.

Ausgehend von der Zielrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, nämlich eine Lastenverteilung zwischen den an einem solchen System beteiligten Staaten zu erreichen, lässt sich feststellen, dass Griechenland als an der Außengrenze der EU liegendes Land aktuell ungleich stärker belastet und erheblich überfordert ist. Entsprechend wird kritisiert, mit der Dublin II-Verordnung werde die Bewältigung des Flüchtlingsansturms hauptsächlich auf die Länder mit Außengrenzen in Ost- und Südeuropa abgewälzt.

5 E 20094/08 We

Die Lage in der Ost-Ägäis hat sich in den letzten fünf Jahren verschärft. In diesem Zeitraum haben fast 400.000 Personen versucht, illegal nach Griechenland einzureisen. Allein auf Samos wurden 2007 in den ersten neun Monaten mehr als 3.500 illegal eingereiste Migranten festgenommen (Bericht der NZZ vom 5.10.2007).

Festzustellen ist, dass der Druck auf die Außengrenzen der EU gewachsen ist. Während sich in den letzten fünf Jahren die Zahl der Asylanträge EU-weit halbiert hat, gehört Griechenland zu den wenigen EU-Staaten, die einen erheblichen Anstieg zu verzeichnen haben. Nach Angaben des Ministry of Public Order registrierte Griechenland in 2005 9.050 Asylanträge, doppelt so viel wie im Vorjahr. 2006 verzeichneten die griechischen Behörden einen Anstieg auf 12.270 Asylgesuche. Vom Januar bis Juli 2007 wurden 14.594 Asylanträge registriert (Pro Asyl, Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told"). Der UNHCR berichtet, Schätzungen der Regierung zufolge gebe es im Moment 40.000 unbearbeitete, noch nicht registrierte Asylanträge. Diese Zahl sei genau so hoch wie die Zahl der im Zeitraum von Januar 2004 bis Ende Juni 2007 gestellten Asylanträge (vgl. dazu insbesondere VG Gießen Beschluss vom 25. April 2008 - 2 L 201/08.GLA, zitiert nach juris).

Das Gericht nimmt an, dass der Europäische Rat mit dem Erlass der Verordnung, welche die Grundsätze des Dubliner Übereinkommens beibehält, zwar davon ausgegangen ist und hingenommen hat, dass in der Praxis Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU hinsichtlich der Aufnahme von Asylsuchenden und der Behandlung der Asylanträge bestehen, diese jedoch durch die erlassenen Richtlinien und die Instrumentarien zu ihrer Umsetzung in erforderlichen Rechtsvorschriften schrittweise durch harmonisierte Standards ausgeglichen werden. Demgegenüber haben sich die Ungleichheiten in Recht und Praxis bezüglich Griechenlands – nicht zuletzt aufgrund der aufgezeigten außergewöhnlichen Belastung – erheblich verstärkt, mit der Folge, dass Asylsuchende in Griechenland erheblichen Rechtsverletzungen mit teils irreversiblen Nachteilen ausgesetzt sind. Damit liegt eine grundlegend veränderte Situation gegenüber derjenigen vor, die den Erwägungen des Rates zugrunde lag.

Nach dieser Maßgabe stellt sich der Antrag insoweit als begründet dar, als vorläufig von der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland abzusehen ist.

Nach dem gegenwärtigen Sachstand hat der Antragsteller unter Hinweis auf die vorgelegten Erkenntnisquellen glaubhaft dargetan, dass er ohne weitere, im einzelnen nachfolgend aufgeführte Garantien, seitens der griechischen Behörden mit der Abschiebung nach Griechenland,

5 E 20094/08 We

ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren befürchten müsse.

Es ist insoweit auch nicht zu verlangen, dass er darzulegen habe wie er konkret selbst von der allgemein dargestellten Lage betroffen sein würde. Ein anderer Vortrag als solcher ausgerichtet an dem Rückschluss vom Allgemeinen auf das Konkrete wird er schwerlich erbringen können, zumal er selbst keinerlei Erfahrungen zu einem Asylverfahren in Griechenland hat, da er ein solches bislang dort nicht betrieben hat. Die von ihm dargelegten Umstände reichen insoweit für die zustellende Prognose aus.

Griechenland hat bisher die Asylrichtlinien nicht in nationales Recht umgesetzt. Zur Zeit wird ein Präsidialerlass erarbeitet, mit dem die Aufnahme richtlinie, die Verfahrensrichtlinie, die Qualifikationsrichtlinie und einige Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie umgesetzt werden sollen. Es wird erwartet, dass der Erlass Mitte 2008 in Kraft tritt.

Der Europäische Gerichtshof hat bereits am 19. April 2007 Griechenland verurteilt (Rechtssache C-72/06 – ABf. C 96/16 v. 28.4.2007), weil es die Aufnahme richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 nicht umgesetzt hat. Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren ist im Februar 2006 eingeleitet worden, was zur Änderung der Praxis der griechischen Behörden bei der Handhabung des Abbruchs der Asylverfahren geführt hat (UNHCR Positionspapier vom Juli 2007).

Was die behördliche Praxis anbelangt, erreicht Griechenland nach Auffassung von UNHCR bisher die Standards für die Aufnahmebedingungen, die nach der vorgenannten Richtlinie vorgegeben werden, nicht (vgl. UNHCR Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland vom 15. April 2008). Zur Zeit habe Griechenland keine Kapazitäten, eine größere Anzahl von Asylsuchenden in Aufnahmezentren aufzunehmen, die vom Staat oder von nicht-staatlichen Akteuren geleitet werden. Es stünden nicht genügend Plätze zur Unterbringung aller Asylsuchenden, die eine solche benötigen, zur Verfügung. Die Chancen für neu ankommende Asylsuchende, eine Unterkunft bereitgestellt zu bekommen, die den Standards der Aufnahme richtlinie entspreche, seien daher extrem beschränkt. Der Leiter des griechischen Büros des UN-Flüchtlingshochkommissariats hat bereits die Schließung eines rastlos überfüllten Flüchtlingslagers (Unterbringung von mehr als 390 Personen statt vorgesehener 120) auf der griechischen Insel Samos gefordert. Männer, Frauen und Kinder schliefen auf dem Boden, überall gebe es Mäuse, die Toiletten liefen über und jederzeit könnten Krankheitsfälle wie Cholera ausbrechen. Im Übrigen gebe es in den überfüllten Auffanglagern keineswegs

§ E 20094/08 We

ausreichende Rechtsberatung, auch an Übersetzern mangle es (Bericht der BZ vom 29.01.2008; der NZZ vom 5.10.2007; dpa-Bericht vom 17.10.2007). Laut Pro Asyl (Bericht vom Oktober 2007 "The truth may be bitter, but it must be told") hat sich bereits im Juni 2007 eine Delegation des Europaparlaments über das Lager in Samos entsetzt gezeigt: „Generell lassen sich die Bedingungen als schmutzig, erbärmlich und unmenschlich beschreiben.“ Weiter führt Pro Asyl aus, die meisten der im ganzen Land vorhandenen 740 Unterkunftsplätze verfügten laut UNHCR nicht einmal über minimale Standards, auch sei der Zugang zu medizinischer Versorgung und Schulbildung nicht ausreichend gewährleistet. Als Folge des Mangels an Unterkünften und sozialer Versorgung blieben in Griechenland Asylsuchende auch während des laufenden Verfahrens vielfach obdachlos und ohne jede soziale Unterstützung. Wie die Frankfurter Rundschau berichtet (10.04.2008), hat das Athener Innenministerium eingeräumt, dass Griechenland einfach nicht genug Auffanglager für die wachsende Zahl der Asylsuchenden hat (so auch in UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der "Dublin-II-Verordnung").

Den vorgenannten Berichten zufolge ist Griechenland mit der Unterbringung von Flüchtlingen und illegalen Migranten erheblich überfordert, so dass diese in Lagern unter menschenunwürdigen Bedingungen, teils ohne Wasser und ohne Toiletten leben oder der Obdachlosigkeit ausgesetzt sind. Zudem berichteten Hilfsorganisationen von schweren Misshandlungen.

Diesbezüglich hat auch Pro Asyl in seinem Bericht vom Oktober 2007, in dem es Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, der griechischen Küstenwache schwere Misshandlungen von Flüchtlingen vorgeworfen. Bei Besuchen in drei Abschiebelagern in der Ägäis hätten zahlreiche Insassen von Schlägen berichtet, andere seien von der Küstenwache auf unbewohnten Inseln ausgesetzt oder auf offener See ihrem Schicksal überlassen worden. Ein Flüchtling habe von einer Scheinhinrichtung berichtet; zuvor sei er auf der Insel Chios gefoltert worden.

Ferner berichtet Pro Asyl von Regelinhaftierungen – auch Minderjähriger. In der Haft sei es für die Insassen in der Regel nicht möglich, ihre Rechte wahrzunehmen. Sie würden nicht einmal über ihre Rechte informiert. Professionelle Dolmetscher gebe es nicht. Häufig werde den Inhaftierten tagelang der Hofgang verweigert. Auch bei der Entlassung würde die versäumte Information und Rechtshilfe nicht nachgeholt. Den Betroffenen werde ein Dokument in griechischer Sprache ausgehändigt, worin sie aufgefordert würden, das Land innerhalb von dreißig Tagen zu verlassen. Nach der Weiterreise nach Athen drohe häufig Obdachlosigkeit, und zwar auch dann, wenn ein Asylantrag gestellt werde. Zwar sollten Asylsuchende eine

5 E 20094/08 We

sog. „pink card“ ausgestellt bekommen, dies geschehe jedoch häufig mit einer erheblichen Zeitverzögerung von einem Monat.

Vorwürfen der Anwaltskammer Thessaloniki zufolge herrschen skandalöse Zustände im griechischen Polizeigewahrsam: illegal Eingewanderte und andere Festgenommene, die eigentlich innerhalb 24 Stunden einem Richter vorgeführt werden müssten, verbrachten mitunter zwei Wochen und länger eingepfercht in winzigen, überfüllten und verschmutzten Zellen. Bis zu 30 Gefangene, unter ihnen Jugendliche, Mütter und Kinder hausten Tage lang auf nur 20 Quadratmetern – ohne Hofgang, ohne Waschmöglichkeiten, ohne medizinische Versorgung. Weiterhin kritisiert die Kammer, dass die Gefangenen keinen ungehinderten Zugang zu Anwälten hätten. Flüchtlingen würden zudem Erklärungen zur Unterschrift vorgelegt, in denen sie sich mit ihrer Abschiebung einverstanden erklärten (Bericht der FR vom 7.10.2007).

Betreffen auch die geschilderten katastrophalen und unmenschlichen Bedingungen in den Abschiebelagern, die behaupteten Misshandlungen durch die Küstenwache und wohl auch die Vorwürfe der Anwaltskammer die Bereiche an den griechischen Grenzen und insbesondere die Behandlung illegal eingereister Migranten, ist im Übrigen festzustellen, dass die griechische Verwaltungspraxis generell eine effektive Schutzgewährung häufig dadurch verhindert, dass sie den Zugang zu Asylverfahren erschwert bzw. nicht ermöglicht (betr. Registrierung, Rechtsbeistand, Dolmetscher, Information, Inhaftierung) und nur extrem beschränkte Aufnahmemöglichkeiten von Asylsuchenden bietet, die viele in menschenunwürdige Umstände treibt (überfüllte Unterkünfte, Obdachlosigkeit, mangelnde medizinische und soziale Versorgung)(vgl. hierzu auch UNHCR Papier. Stopp für "Dublin"-Transfers nach Griechenland vom 16. April 2008).

Hinsichtlich der Registrierung von Asylanträgen führt UNHCR (Auskunft an VG Frankfurt/Main vom 10.01.2008) aus, nach ihm vorliegenden Informationen gebe es hier häufig Probleme. Als besonders schwierig stelle sich die Situation in Athen dar. Jeden Tag erschienen hier ca. 200 – 250 Personen bei der zentralen Abteilung zur Registrierung von Asylanträgen, um Asyl zu beantragen. Die Kapazität dieser Abteilung, die in 2006 und bis August 2007 95 % aller in Griechenland gestellten Asylanträge entgegengenommen habe, liege aber nur bei etwa 100 Personen täglich, so dass die effektive und zeitnahe Registrierung neu gestellter Asylanträge nicht immer garantiert sei. Generell könne gesagt werden, dass die griechischen Verwaltungsstrukturen für die Aufnahme Asylsuchender im letzten Jahr erheblich überlastet gewesen seien. Nach Schätzungen der Regierung gebe es im Moment 40.000 unbearbeitete,

§ 5 20094/08 We

noch nicht registrierte Asylanträge. Dies entspreche der Zahl der im Zeitraum von Januar 2004 bis Ende Juni 2007 gestellten Asylanträge.

Im Hinblick auf das angeblich bestehende Risiko der Inhaftierung von Personen am Flughafen, die gemäß der Dublin II-Verordnung nach Griechenland überstellt worden seien, sei zu sagen, dass solche Praktiken keine rechtliche Basis im griechischen Recht hätten, da die Einreise der betreffenden Personen nicht illegal erfolgt sei. UNHCR sei kein Fall bekannt, in dem es zu einer solchen Inhaftierung gekommen sei.

Demgegenüber geht das VG Gießen in seiner Entscheidung vom 25. April 2008 - 2 L 201/08. GI A - davon aus, dass die dort vorgelegten, für das Gericht glaubhaften Aufzeichnungen von Karl Kopp, Europareferent bei Pro Asyl vom 8.02.2008 gerade belegen, dass die Festnahmen nicht allein illegal eingereiste Flüchtlinge betreffen. Hiernach wurde der iranische Asylsuchende P. (Antragsteller im vom VG Frankfurt/Main entschiedenen Verfahren 7 G 3911/07) nach seiner Überstellung nach Griechenland neun Tage am Flughafen Athen ohne rechtliche Grundlage inhaftiert. Nur aufgrund verschiedener Interventionen, zwei Besuche der Anwältin im Gewahrsam und einer persönlichen Intervention beim Public Prosecutor sei Herr P. entlassen worden. Die Entlassung sei erfolgt, ohne dass man ihm irgendwelche schriftlichen oder mündlichen Informationen per Dolmetscher gegeben hätte, wohin er sich wegen weiterer Registrierung wenden müsse. Zwar sei Herrn P. eine sechs Monate gültige „Red-Card“ ausghändigt worden, aber ohne Adressangabe. Aufgrund der fehlenden Wohnadresse sei er beim Aliens-Departments (Attica Police Asylum Departement) weggeschickt worden. Bei der zweiten Vorstellung habe der diensthabende Polizist einen iranischen Flüchtling zwecks Übersetzung herbeizitiert. Herrn P. sei mitgeteilt worden, er bekomme keinen Zugang zu diesem Gebäude, solange er nicht eine Wohnadresse vorweisen könne. Erst bei einer erneuten Vorsprache zusammen mit der Rechtsanwältin T. und seiner Person sei Herrn P. der Zutritt zum Gebäude gewährt worden und er habe sich offiziell als „ohnsitzlos“ melden können. Kopp stellt mit dieser Erfahrung fest, dass es Herrn P. ohne Intervention Dritter, ohne Intervention einer Anwältin, ohne Intervention einer Organisation nicht gelungen wäre, sich Zugang zu dem Gebäude zu verschaffen. Kopp führt hierzu weiter aus, seit geraumer Zeit müssten Asylsuchende sonntags anstehen, um Termine für die darauffolgende Woche zu bekommen. Beispielsweise hätten von den knapp 1200 am Sonntag, dem 27.01.2008, vor dem Gebäude anwesenden Personen etwa 300 willkürlich ausgewählte Menschen einen Termin bekommen, die anderen seien gezwungen, eine Woche später wieder zu erscheinen, um die gleiche entwürdigende Prozedur zu durchlaufen. Rechtsanwälte und UNHCR Griechenland hätten

SE 20094/08 We

ten festgestellt, dass es keinen Zugang zum Gebäude und damit zu einem geregelten Asylverfahren gebe. Ohne das sonntägliche Terminvergabesystem kämen nach Einschätzung des E-cumenical Program for Refugees, der Group of Lawyers und UNHCR Griechenland nur Asylsuchende ins Gebäude, die von Anwälten oder Organisationen begleitet würden. Ohne diesen Einsatz wäre Herr P. in den Akten als „nicht auffindbar“ qualifiziert worden. Rechtsanwältin T. habe berichtet, dass im behördeninternen Verfahren Asylsuchende, die sich innerhalb von 5 Tagen nicht beim Aliens-Department meldeten, als „nicht auffindbar“ gelten würden. Allein die Tatsache, dass der Zugang zum Gebäude nicht gewährleistet sei, führe dazu, dass Schutzsuchende, ohne dass sie es wüssten, aus dem Asylverfahren herausgedrängt würden. Denn die Ablehnung im Erstverfahren würde einfach öffentlich ausgehängt mit der Folge des Fristenablaufs und der entstehenden Rechtskraft der Ablehnung.

Der Fall P. weist zudem auf, dass die Überprüfung der Asylanträge von nach der Dublin II-VO überstellten Personen nicht den Vorgaben des Presidential Degree 61/1999 (PD 61/99), der das Asylverfahren in Griechenland regelt, entspricht. Hiernach soll bei Asylanträgen von Inhaftierten in Häfen und Flughäfen die Überprüfung des Antrags am gleichen Tag erfolgen. Die Asylüberprüfung beinhaltet hiernach eine Anhörung des Asylsuchenden in Anwesenheit eines Dolmetschers (siehe hierzu auch UNHCR, UNHCR Position on the return of asylum-seekers to Greece under the „Dublin Regulation“ vom 15.04.2008).

Des Weiteren fällt ins Gewicht, dass Herr P. vom Flughafengewahrsam in die Obdachlosigkeit entlassen wurde und auch nach seiner Registrierung als „ohnsitzlos“ weiterhin obdach- und mittellos ist.

Der UNHCR (a.a.O.) verweist hinsichtlich der Praxis in anderen europäischen Staaten im Zusammenhang mit Rückführungen nach Griechenland auf (teils ober-) gerichtliche Entscheidungen in England, Belgien und den Niederlanden, in denen die Überstellung nach Griechenland untersagt wurde. Norwegen, das nicht der EU, aber dem Schengen-Abkommen angehört, entschied bereits im Februar diesen Jahres, keine Flüchtlinge mehr nach Griechenland zurückzuschicken.

In Anbetracht der aktuell vorhandenen Mängel des griechischen Asylsystems empfiehlt UNHCR den EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen von Rücküberstellungen nach Griechenland in Anwendung der Dublin II-Verordnung großzügig von dem ihnen gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO eingeräumten Ermessen Gebrauch zu machen und mit Rückführungen sehr vorsichtig umzugehen, es sei denn, vor der Überstellung der betreffenden Person nach Griechenland sei

5 E 20094/08 We

durch spezielle Garantien im Einzelfall sichergestellt, dass die Person Zugang zu einem fairen Verfahren und angemessenen Aufnahmebedingungen erhalten werde.

Es kann zur Überzeugungsgewissheit des Gerichts auch nicht als ausreichend angesehen werden, dass die deutsche Botschaft über das Überstellungsansinnen in Griechenland informiert ist und die griechischen Überstellungsbehörden durch das Anhörungsschreiben zur Übernahme und darauf erfolgter Rückäußerung bestätigen, dass der Antragsteller ein Asylverfahren durchführen möchte. Der deutsche Botschafter in Griechenland hat keinerlei rechtliche Handhabe die dortigen Behörden zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Asylverfahrens anzuhalten, noch schützt den Antragsteller das Wissen der dortigen Behörden, dass er einen Asylantrag bearbeitet haben möchte, davor, einer unhaltbaren Versorgungslage ausgesetzt zu sein. Hiervon geht ja auch das Bundesamt selbst aus, wenn es dies dadurch einräumt, dass es deswegen bei den Rückführungsentscheidungen hinsichtlich Griechenlands die Gruppen ausscheidet, die besonders geschwächt sind oder besonderer Hilfe benötigen. Kriterium kann hier auf jeden Fall nicht sein wer länger irreguläre Verhältnisse durchstehen kann.

Aus alledem folgt, dass für den Antragsteller ein fairer und effektiver Zugang zum Asylverfahren nicht gewährleistet ist. Vielmehr muss er mit den beschriebenen rechtserheblichen und irreversiblen Nachteilen (von einer Inhaftierung bis hin zur Obdachlosigkeit) rechnen.

Die vorliegend befristet erlassene einstweilige Anordnung soll der Antragsgegnerin die Möglichkeit einräumen, unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen von ihrem Ermessen dahingehend Gebrauch zu machen, dass sie sich gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO für zuständig erklärt. Sofern die Antragsgegnerin sich dazu nicht entschließt hat sie andererseits die Möglichkeit, während des Anordnungszeitraums von den griechischen Behörden konkrete Garantien dazu einzuholen, dass bei einer Überstellung des Antragstellers diesem umgehend eine Registrierung seines Asylantrags sowie Informationen unter Hinzuziehung eines anerkannten Dolmetschers und Rechtsbeistand ermöglicht wird, dieser in einer angemessenen Unterkunft ohne Haftcharakter untergebracht wird und im Bedarfsfall Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung besteht. Soweit entsprechende Garantien vorliegen, sieht das Gericht voraussichtlich die aufgezeigten drohenden Nachteile ausgeräumt.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, im Fall, dass die Antragsgegnerin sich nicht zum Selbsteintritt entschließt, im Zusammenhang mit dem Ablauf des Anordnungszeitraums erneut eiligen Rechtsschutz zu beantragen.

5 E 20094/08 We

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allein die befristete Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung geboten und notwendig, um für den Antragsteller drohende, irreversible Nachteile zu verhindern. Das Gericht berücksichtigt dabei auch, dass das vorliegende Rechtsschutzverfahren die Übernahmefrist entsprechend seiner Dauer verlängert, Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Groschek